

**Erläuterungen zu den Auszubildenden-Daten
der Berufsbildungsstatistik
der statistischen Ämter des Bundes und der Länder
(Erhebung zum 31.12.), den Berufsmerkmalen und den
Berechnungen des BIBB**

(Datenstand: 2008)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik in AUSWEITSTAT**
Aggregatdaten- und Individualdatenerfassung (Revision)
Datenschutz / Geheimhaltung
Erfassungszeitraum / Stichtag
Gebietsstand
Quellenangabe
- 2. Erläuterungen zu den Auszubildenden (Bestandsdaten) und Neuabschlüssen**
Auszubildende
Ausländer/-innen; Auszubildende mit ausländischem Pass
Neuabschlüsse
Neuabschlüsse, Anschlussverträge
Neuabschlüsse, öffentlicher Dienst
Neuabschlüsse, Teilzeit
Neuabschlüsse, überwiegend öffentlich finanziert
Neuabschlüsse nach Alter
Neuabschlüsse nach Vorbildung
- 3. Erläuterungen zu den Vertragslösungen**
Vertragslösungen
Lösungsquote
- 4. Erläuterungen zu den Abschlussprüfungen**
Prüfungsteilnehmer/-innen (Prüfungsteilnahmen)
Externe Teilnehmer an Abschlussprüfungen
Erfolgsquoten Abschlussprüfungen (EQI und EQII)
- 5. Erläuterungen zu den Berufsmerkmalen**
Anrechnung
Ausbildungsberuf, Fachrichtungen
Ausbildungsdauer (laut Ausbildungsordnung)
Ausbildungsvergütung
Berufe für Menschen mit Behinderung
Letzte Neuordnung (Anerkennungsjahr)
Zuständigkeitsbereich

1. Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik in AUSWEITSTAT

Aggregatdaten- und Individualdatenerfassung: Revision der Berufsbildungsstatistik

Bis 2006 wurden die Daten der Berufsbildungsstatistik als Tabellendaten erfasst. Beispielsweise wurde je Ausbildungsberuf die Zahl der Neuabschlüsse erfasst; außerdem die Zahl der Neuabschlüsse nach den einzelnen Kategorien der schulischen Vorbildung. Weiterhin wurde eine Tabelle mit der Zahl der Auszubildenden (Bestandszahlen) nach Ausbildungsjahren und zudem die Zahl der ausländischen Auszubildenden je Ausbildungsberuf erfasst. Die Berufsbildungsstatistik ist eine Totalerhebung und bietet somit eine beachtliche Datenbasis. Dennoch bedeutete die Aggregatdatenerfassung eine erhebliche Einschränkung der Analysemöglichkeiten, da man ausschließlich auf die Merkmalskombinationen, die die Erfassungstabellen enthalten, begrenzt ist. Beispielsweise kannte man zwar die Vorbildung der Jugendlichen mit Neuabschluss insgesamt, nicht aber die Vorbildung der ausländischen oder der deutschen Auszubildenden; ebenso wenig die Zahl der Neuabschlüsse mit ausländischen Jugendlichen, da hiernach bei der Erfassung nur die Bestandszahlen differenziert wurden.

Mit Artikel 2a des Berufsbildungsreformgesetzes (BerBiRefG) vom 23.03.2005 (siehe hierzu BerBiRefG Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2005, Teil I Nr. 20, S. 963 ff.) erfolgte eine Revision der Berufsbildungsstatistik, die am 1. April 2007 in Kraft trat. Neben der Erweiterung des Merkmalskatalogs wurde auf eine Individualdatenerfassung umgestellt (siehe auch „Uhly, Alexandra; Lohmüller, Lydia; Arenz, Ute M.: Schaubilder zur Berufsbildung 2008, Schaubild 10“ unter der URL: www.bibb.de/schaubilder oder „BMBF (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2008, Seite 112 ff., Kapitel 2.2.1 Verbesserung der Analysemöglichkeiten der Berufsbildungsstatistik“ unter der URL: www.bmbf.de/pub/bbb_08.pdf). Mit der Individualdatenerfassung wird für jedes Auszubildungsverhältnis, welches in das von den zuständigen Stellen geführte Verzeichnis eingetragen ist, ein Datensatz mit allen in § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG) festgelegten Merkmalen erhoben. Die Individualdaten ermöglichen bei der Auswertung der Daten eine freie Kombination der erfassten Merkmale. Man kann beispielsweise nicht nur die Auszubildendenbestandsdaten nach Staatsangehörigkeit betrachten, sondern auch die Neuabschlüsse, Prüfungen und Vertragslösungen. Man kann Vertragslösungsdaten nach Vorbildung oder den Wirtschaftszweigen auswerten. Insgesamt erweitert die Individualdatenerfassung die Analysemöglichkeiten erheblich.

Bei einer solch umfangreichen Statistikumstellung bestehen in der Praxis der Datenmeldung und -erfassung in den ersten Jahren noch Umsetzungsprobleme, sodass die grundsätzlich erweiterten Analysemöglichkeiten noch nicht voll abgeschöpft werden können. Da insbesondere die neuen Merkmale noch nicht vollständig korrekt erfasst sind, ist noch Vorsicht bei der Interpretation der Befunde geboten. Generell sollte man bezüglich der neuen Merkmale bei auffälligen Werten bzw. Abweichungen (insbesondere hinsichtlich der Befunde auf der Ebene von Einzelberufen) noch vorsichtig sein.

Datenschutz / Geheimhaltung

Zu Zwecken der Geheimhaltung (§ 16 Bundesstatistikgesetz) werden seit 2009 die Daten der Berufsbildungsstatistik im Datensystem Aus- und Weiterbildungsstatistik nur noch gerundet ausgewiesen. Alle Daten werden auf ein Vielfaches von 3 gerundet.

Beispiele:

Echtwerte	Gerundete Werte
0	0
1	0
2	3
4	3
26	27
200	201
1.000	999

Basiszahlen, wie die Neuabschlüsse insgesamt, werden zunächst einfach gerundet und bei Darstellung differenzierender Merkmale - wie beispielsweise der Neuabschlüsse nach allgemeinbildenden Schulabschlüssen der Jugendlichen - wird jeder Zellwert der einzelnen Abschlussarten auch gerundet. Die Summe der gerundeten Werte aller Abschlussarten entspricht dann meist nicht der gerundeten Neuabschlusszahl insgesamt.

Beispiele:

a) Echtwerte

Ausbildungsberuf	a) Neuabschlüsse insgesamt	b) ohne Hauptschulabschluss	c) mit Hauptschulabschluss	d) Real-schulabschluss	e) Studienberechtigung	f) keinem Abschluss zuzuordnen	Summe Spalten b) - f)
X	2	0	1	1	0	0	2
Y	1.000	10	425	530	16	19	1.000

f): im Ausland erworbene Abschlüsse, die nicht zugeordnet werden können

b) Gerundete Werte

Ausbildungsberuf	a) Neuabschlüsse insgesamt	b) ohne Hauptschulabschluss	c) mit Hauptschulabschluss	d) Real-schulabschluss	e) Studienberechtigung	f) keinem Abschluss zuzuordnen	Summe Spalten b) - f)
X	3	0	0	0	0	0	0
Y	999	9	423	531	15	18	997

f): im Ausland erworbene Abschlüsse, die nicht zugeordnet werden können

Die Rundungsmethode ist ein relativ einfaches (und leicht nachvollziehbares) Verfahren der Sicherung der Geheimhaltung und verzerrt die Daten nur geringfügig. Je ausgewiesener Datenzelle beträgt der Rundungsfehler (Abweichung vom Echtwert) maximal 1. Die Summe der Werte differenzierterer Darstellungen beträgt maximal die Anzahl der Merkmalsausprägungen; beispielsweise kann die Summe der Neuabschlusszahlen nach Schulabschluss um maximal 5 verzerrt sein. Bei sehr kleinen Ausbildungsberufen (mit insgesamt wenigen Neuabschlüssen) kann somit zwar die Verteilung der Neuabschlüsse beispielsweise über die Abschlussarten (oder die Bundesländer) auf Basis der gerundeten Werte eine relativ große Verzerrung aufweisen (siehe Beispiel), allerdings ist bei diesen Berufen die Interpretation solcher Verteilungen auch ohne Runden problematisch (z.B. ist der Wert 100% Jugendliche mit Hauptschulabschluss in einem Beruf mit nur 2 Neuabschlüssen auch bei Echtwerten nicht aussagekräftig und ist von Jahr zu Jahr erheblichen Schwankungen unterworfen).

Erfassungszeitraum / Stichtag

Erfassungszeitraum der Daten der Berufsbildungsstatistik:

01. Januar - 31. Dezember

Prüfungen und Lösungen des gesamten Kalenderjahres werden erfasst.

Für Neuabschlusszahlen gilt zusätzlich eine Stichtagsbegrenzung, denn es werden nur die Neuabschlüsse (eingetragene und im Kalenderjahr begonnene Ausbildungsverhältnisse) gezählt, die am 31.12. noch bestanden haben (Definition bis Daten 2006) bzw. bis zum 31.12. nicht wieder gelöst wurden (Definition ab Daten 2007).

Für die Auszubildendenzahl gilt eine reine Stichtagsabgrenzung; hierzu werden nur die Auszubildenden des Stichtages 31.12. gezählt.

Gebietsstand

Vgl. Angaben im Kopf der Datenblätter

Neben den einzelnen Bundesländern werden unterschiedliche regionale Abgrenzungen verwendet:

- alte Bundesländer: Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 03.10.1990; ab 1991 mit Berlin-Ost
- neue Bundesländer: neue Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand ab dem 03.10.1990; ab 1991 ohne Berlin-Ost
- westliches Bundesgebiet: alte Bundesländer ohne Berlin
- östliches Bundesgebiet: neue Bundesländer inklusive Berlin

Quellenangabe

Bei Verwendung der Daten von AUSWEITSTAT bitte folgende Quelle angeben:

Quelle: Datenbank Aus- und Weiterbildungsstatistik des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.)

2. Erläuterungen zu den Auszubildenden (Bestandsdaten) und Neuabschlüssen

Auszubildende

Auszubildende sind Personen in einem Berufsausbildungsverhältnis (mit Ausbildungsvertrag), die einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) erlernen (einen der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe oder einen der Berufe nach einer Ausbildungsregelung der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung); z.T. wird auch der Begriff Lehrlinge oder Personen in dualer Berufsausbildung verwendet.

Ausnahme: Bis 2007 gibt es eine Ausnahme, nämlich Berufsausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf „Schiffsmechaniker/-in“. Dieser wurde in der Berufsbildungsstatistik erfasst, obwohl er nicht nach BBiG geregelt ist (aber als ein „vergleichbar betrieblicher Ausbildungsgang“ gilt); insgesamt ist die Zahl der Auszubildenden im Beruf Schiffsmechaniker/-in allerdings sehr gering. Seit 2008 wird er für die Berufsbildungsstatistik nicht mehr gemeldet.

Überwiegend öffentlich finanzierte Berufsausbildungsverhältnisse („außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse“) sind auch enthalten. Nicht enthalten sind vollzeitschulische Berufsausbildungen sowie Berufsausbildungen, die außerhalb BBiG geregelt sind. Es handelt sich um Bestandszahlen über alle Ausbildungsjahre. Sie werden seit 1973 erfasst. Seit dem Berichtsjahr 2008 können überwiegend öffentlich finanzierte Berufsausbildungsverhältnisse auch getrennt ausgewiesen werden, allerdings nur hinsichtlich der Neuabschlüsse; in den Datenblättern wird dies ab 2008 ausgewiesen.

Es handelt sich um Bestandszahlen über alle Ausbildungsjahre. Gezählt werden alle Auszubildenden zum Stichtag 31.12. Mit der Aggregatstatistik bis 2006 wurden sie jeweils differenziert nach Geschlecht und nach Ausbildungsjahren erhoben.

In 2007 und 2008 ist die Zahl der Auszubildenden im Beruf „Landwirt/-in“ in Bayern den Auszubildenden nach Ausbildungsjahr nicht korrekt zugeordnet. Hier werden häufig Teilverträge pro Ausbildungsjahr abgeschlossen, diese sind dann jeweils als Neuabschluss mit einjähriger Vertragsdauer gezählt worden. Aufgrund der kurzen Vertragsdauer wurden die Verträge dem dritten Ausbildungsjahr zugeordnet. Folglich ist die Zahl der Auszubildenden im ersten und zweiten Ausbildungsjahr zu gering und die im dritten Ausbildungsjahr zu hoch ausgewiesen. Dies wirkt sich mit geringerem Effekt auch auf die Auszubildendendaten im Beruf Landwirt/-in in Deutschland insgesamt sowie in Westdeutschland aus.

Ausländer/-innen; Auszubildende mit ausländischem Pass

Als ausländische Auszubildende gelten alle Auszubildende ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Der Nachweis erfolgt bis 1992 im Bereich Industrie und Handel nur für den Bereich insgesamt, im Bereich Handwerk nur für die 15 am stärksten besetzten Berufe und für den Bereich insgesamt. Seit 1993 wird die Staatsangehörigkeit (deutsche und nicht deutsche) der Auszubildenden für alle Berufe erfasst.

Bis einschließlich 2006 wurde die Staatsangehörigkeit im Rahmen der Aggregatdatenerfassung lediglich für die Auszubildendenbestandsdaten (nicht getrennt für Männer und Frauen und nicht für die Neuabschlüsse) erhoben. Seit 2007 wird mit der Individualdatenerfassung für alle Auszubildenden, Neuabschlüsse, Prüfungs- und Lösungsdaten die Staatsangehörigkeit erfasst.

Bei der Entwicklung im Zeitverlauf ist zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der ausländischen Auszubildenden auch durch Einbürgerungen verringert. Ein Migrationshintergrund wird im Rahmen der Berufsbildungsstatistik nicht erfasst.

Neuabschlüsse

In das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) eingetragenen Berufsausbildungsverträge, bei denen das Ausbildungsverhältnis im Erfassungszeitraum begonnen hat und die am 31.12. noch bestehen (Definition bis 2006) bzw. die bis zum 31.12. nicht gelöst wurden (Definition seit 2007).

Mit der Umstellung der Berufsbildungsstatistik auf eine Individualdatenerfassung ab dem Berichtsjahr 2007 wurde die Definition der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge neu formuliert. Es werden nicht mehr Neuabschlüsse, die am 31.12. noch bestehen, sondern solche, die bis zum 31.12. nicht gelöst wurden, gezählt. Da manche Ausbildungsverträge, die im Kalenderjahr begonnen haben, aus anderen Gründen als der vorzeitigen Lösung am 31.12. nicht mehr bestehen, stimmen beide Formulierungen nicht überein. In 2007 liegt der Unterschied in den Neuabschlusszahlen beider Definitionsvarianten allerdings nur bei 0,5%.

Die Neuabschlüsse werden seit 1977 erfasst, seit 1993 auch nach Geschlecht. Seit der Umstellung auf eine Individualdatenerfassung (2007) lassen sich die Neuabschlüsse auch nach weiteren Merkmalen differenzieren. Seit dem Berichtsjahr 2007 enthalten die Datenblätter neben der Zahl der Neuabschlüsse insgesamt sowie den darunter befindlichen Frauen auch den gesonderten Ausweis der Neuabschlusszahl von Jugendlichen mit ausländischem Pass insgesamt und den darunter befindlichen Frauen. Seit dem Berichtsjahr 2008 werden auf den Datenblättern die Neuabschlüsse auch differenziert nach einem Großteil der neuen Merkmale ausgewiesen, auch wenn hierbei noch Vorsicht bei der Interpretation der Befunde geboten ist, da die Neuerungen der Berufsbildungsstatistik in der Praxis noch nicht voll umgesetzt sind (siehe auch → Aggregatdaten- und Individualdatenerfassung: Revision der Berufsbildungsstatistik).

In 2007 und 2008 sind die Neuabschlusszahlen im Beruf „Landwirt/-in“ in Bayern überhöht, da hier häufig Teilverträge pro Ausbildungsjahr abgeschlossen werden und Auszubildende im Ablauf der Ausbildung mehrfach als Neuabschluss gezählt wurden. Dies wirkt sich mit geringerem Effekt auch auf die Neuabschlussdaten im Beruf Landwirt/-in in Deutschland insgesamt sowie in Westdeutschland aus.

Es ist zu beachten, dass Neuabschlüsse *nicht mit Ausbildungsanfängern gleichzusetzen* sind. Anschlussverträge werden auch dann neu abgeschlossen, wenn sogenannte Anschlussverträge vorliegen (nach Abschluss einer dualen Berufsausbildung in einem der zweijährigen Berufe wird die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsberuf fortgeführt) oder wenn nach Abschluss einer dualen Berufsausbildung noch eine Zweitausbildung begonnen wird. Schließlich schließt auch ein Teil derjenigen mit vorzeitiger Lösung eines Ausbildungsvertrages erneut einen Ausbildungsvertrag ab (bei Wechsel des Ausbildungsbetriebs und/oder des Ausbildungsberufs). Mit der Revision der Berufsbildungsstatistik durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23.03.2005 werden weitere Vorbildungsarten erfasst. Neben dem allgemeinbildenden Schulabschluss auch eine vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung. Außerdem wird auch eine vorherige Berufsausbildung, und zwar Berufsausbildungen im dualen System (begonnen oder abgeschlossen) sowie vollzeitschulische Berufsausbildungen (abgeschlossen) erhoben. Auf Basis der beruflichen Vorbildung und der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsdauer lässt sich ermitteln, welche der Neuabschlüsse keinen Ausbildungsanfängern entsprechen bzw. welche dies erfüllen. Da aber davon auszugehen ist, dass die neuen Merkmale der Berufsbildungsstatistik bislang noch nicht vollständig korrekt gemeldet wurden, kann auch die genaue Abgrenzung der Neuabschlüsse nach Ausbildungsanfängern und anderen derzeit noch nicht erfolgen; siehe hierzu Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2010 (erscheint im April 2010, URL: <http://datenreport.bibb.de/>).

Neuabschlüsse, Anschlussverträge

Als Anschlussverträge werden solche Ausbildungsverträge erfasst, die in (i.d.R. drei- bzw. dreieinhalbjährigen) Ausbildungsberufen mit Personen abgeschlossen werden, die bereits eine (zweijährige) Berufsausbildung absolviert haben, die angerechnet wird; die Ausbildungsordnungen müssen diese Möglichkeit der Anrechnung explizit vorsehen. In den Ausbildungsordnungen ist von Fortführung/Fortsetzung der Berufsausbildung, von aufbauenden Ausbildungsberufen, von Anrechnungsregelungen und in älteren Ausbildungsordnungen auch (noch) von Stufenausbildung die Rede.

Im Rahmen der Berufsbildungsstatistik werden Anschlussverträge auf Basis der gemeldeten Daten zur Dauer des Ausbildungsvertrages und der vorherigen Berufsausbildung berechnet. Ein Anschlussvertrag liegt vor, wenn es sich bei dem Ausbildungsberuf um einen Fortführungsberuf handelt, der/die Auszubildende bereits zuvor eine duale Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hatte und die Dauer des Ausbildungsvertrages nicht länger als die bei Anschlussverträgen vorgesehene Restdauer (nach Ausbildungsordnung) ist. Das Merkmal Anschlussverträge wird nur bei den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen, nicht bei den Berufen für Menschen mit Behinderung (§ 66 BBiG bzw. § 42m HwO) erfasst.

Anschlussverträge werden seit dem Berichtsjahr 2008 auf den Datenblättern ausgewiesen. Da zur Abgrenzung der Anschlussverträge auf eines der neu eingeführten Merkmale zurückgegriffen werden muss, gilt auch hierfür, dass die Daten noch mit Vorsicht zu interpretieren sind, da die Neuerungen in der Praxis noch nicht voll umgesetzt sind; insbesondere kann man nicht ausschließen, dass bei den neuen Merkmalen unter der Ausprägung „liegt nicht vor“ auch fehlende Angaben (die eigentlich nicht vorgesehen sind) gemeldet wurden. Im Rahmen der Berufsbildungsstatistik lässt sich jedoch nahezu der gleiche Anteil an Anschlussverträgen ermitteln wie zur BIBB-Erhebung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zum 30.09. gemeldet werden, sodass nicht davon auszugehen ist, dass dieses Merkmal stark fehlerhaft abgebildet ist.

Neuabschlüsse, öffentlicher Dienst

Mit dem Zuständigkeitsbereich des Ausbildungsberufs (Handwerk, Industrie und Handel, Öffentlicher Dienst, Freie Berufe etc.) wird zwar auch erfasst, ob es sich um einen Beruf des öffentlichen Dienstes handelt. Betriebe bilden jedoch auch in „bereichsfremden“ Berufen aus. Letzteres führt insbesondere zu einer Untererfassung der Auszubildenden im öffentlichen Dienst. Deshalb wird auch die Zugehörigkeit des Ausbildungsbetriebes zum öffentlichen Dienst erhoben.

Zum öffentlichen Dienst gehören insbesondere die Ausbildungsstätten von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden, die ihre Auszubildenden nach Tarifen des öffentlichen Dienstes bezahlen und nicht eine private Rechtsform, wie AG oder GmbH, aufweisen.

Zum unmittelbaren öffentlichen Dienst zählen: Ämter, Ministerien/Behörden (z.B. Wehrbereichsverwaltungen), Gerichte, sonstige rechtlich unselbstständige Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände. Zum mittelbaren öffentlichen Dienst gehören: Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder, rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form (wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). Dazu zählen nicht solche in einer privaten Rechtsform, wie GmbH oder AG. Sonstige rechtlich unselbstständige Einrichtungen oder rechtlich selbstständige Einrichtungen der öffentlichen Hand können z.B. sein: Bibliotheken, Theater, Opernhäuser, zoologische und botanische Gärten, Forschungsanstalten, Musikschulen, Altenheime, Krankenhäuser, Universitäten/Fachhochschulen, Gärtnereien, Forstbetriebe, Gutshöfe, Weinbaubetriebe, Versorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen, Kur- und Badebetriebe, sofern sie keine private Rechtsform (wie GmbH oder AG) haben und die Beschäftigten nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden bezahlt werden.

Dieses Merkmal wird seit 2007 erhoben. Veröffentlicht wurde es erst ab Datenstand 2008. Auch für 2008 gilt, dass die neu eingeführten Merkmale der Berufsbildungsstatistik noch mit Vorsicht zu interpretieren sind, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass unter der Ausprägung „liegt nicht vor“ auch fehlende Angaben (die eigentlich nicht vorgesehen sind) gemeldet wurden.

Neuabschlüsse, Teilzeit

Unter Teilzeitberufsausbildung wird erfasst, ob eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit nach § 8 (1) Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vorliegt.

Dieses Merkmal wird seit 2007 erhoben. Veröffentlicht wurde es erst ab Datenstand 2008. Auch für 2008 gilt, dass die neu eingeführten Merkmale der Berufsbildungsstatistik noch mit Vorsicht zu interpretieren sind, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass unter der Ausprägung „liegt nicht vor“ auch fehlende Angaben (die eigentlich nicht vorgesehen sind) gemeldet wurden. Möglicherweise wurden auch einige Ausbildungsverhältnisse als Teilzeitausbildung gemeldet, obwohl es sich nicht um Teilzeitausbildung im Sinne der hier verwendeten Definition handelt. In AUSWEITSTAT fehlen für Hessen im Berichtsjahr 2008 noch 10 Teilzeitausbildungsverträge im Zuständigkeitsbereich Öffentlicher Dienst. Diese Verträge sind zwar gezählt, aber nicht als Teilzeitberufsausbildung ausgewiesen.

Neuabschlüsse, überwiegend öffentlich finanziert

Bei den öffentlichen Förderungen von Berufsausbildungsverhältnissen handelt es sich zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen, und zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Dieses Merkmal betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen. Betriebe betrifft dies nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird.

Als überwiegend öffentlich finanziert werden Ausbildungsverhältnisse dann erfasst, wenn die öffentliche Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im 1. Ausbildungsjahr abdeckt. Die Zuordnung bleibt in den folgenden Ausbildungsjahren bestehen. Zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt.

Bei der Erfassung werden folgende Finanzierungsarten unterschieden:

- (0) überwiegend betriebliche Finanzierung
- (1) Förderung durch Sonderprogramm des Bundes und der Länder
(in der Regel für „marktbenachteiligte“ Jugendliche)
- (2) Förderung nach § 241 (2) SGB III (außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte)
- (3) Förderung nach § 100 Nr. 5 SGB III (außerbetriebliche Ausbildung für Menschen mit Behinderung - Reha)

Nur in Brandenburg:

- (4) betriebsnahe Förderung

Dieses Merkmal wird seit 2007 erhoben. Veröffentlicht wurde es erst ab dem Berichtsjahr 2008. In den Datenblättern weisen wir nur die Gesamtzahl der Neuabschlüsse mit überwiegend öffentlicher Finanzierung aus (ohne weitere Differenzierung). Auch für 2008 gilt, dass die neu eingeführten Merkmale der Berufsbildungsstatistik noch mit Vorsicht zu interpretieren sind, da die Neuerungen in der Praxis noch nicht voll umgesetzt sind; insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter der Ausprägung „liegt nicht vor“ auch fehlende Angaben (die eigentlich nicht vorgesehen sind) gemeldet wurden.

Neuabschlüsse nach Alter

Seit 1993 wird in der Berufsbildungsstatistik das Alter der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag erfasst. Grundsätzlich waren bis 2003 die zuständigen Stellen/Kammern aus den Bereichen Handwerk sowie aus Industrie und Handel aufgefordert, die Altersangabe nur für die 15 (Hw) bzw. 20 (IH) am stärksten besetzten Berufe zu machen. De facto meldeten diese Bereiche aber zum Teil darüber hinausgehend. Alle anderen Bereiche mussten schon immer für alle Berufe melden. Insgesamt war schon vor 2004 das Alter der überwiegenden Mehrheit der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag erfasst.

Unterschieden werden die Alterskategorien:

- 16 Jahre und jünger
- 17 Jahre
- 18 Jahre
- ...
- 23 Jahre
- 24 Jahre und älter
- ohne Angabe; nur bis 2006
- ab Berichtsjahr 2008 in den Datenblättern statt „24 Jahre und älter“: 24 bis unter 40 Jahre
- 40 Jahre und älter

Bei der Berechnung des Durchschnittsalters wird für die 16-Jährigen und Jüngeren der Wert 16,5, für die 17-Jährigen der Wert 17,5, ... und für die 24-Jährigen und Älteren der Wert 24,5 herangezogen. Dieses Vorgehen begründet sich dadurch, dass sich die Berufsbildungsstatistik auf den 31.12. eines Jahres bezieht, sodass im Durchschnitt zu diesem Zeitpunkt z.B. die 17-Jährigen 17,5 Jahre alt sind.

Bis 2006 wurde das Alter der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag insgesamt erfasst. Seit 2007 wird im Rahmen der Individualdatenerfassung der Berufsbildungsstatistik das Geburtsjahr erhoben; aus Vergleichsgründen mit den Vorjahren verwenden wir in den Datenblättern noch die zuvor gegebene Kategorisierung, bei der Berechnung des Durchschnittsalters gehen ab dem Berichtsjahr 2007 jedoch die nicht gruppierten Altersdaten ein. Da bei sehr hohen Altersangaben die Wahrscheinlichkeit einer fehlerhaften Datenerfassung größer ist, werden alle Auszubildenden mit Neuabschluss im Alter von 40 und älter nicht in die Berech-

nung des Durchschnittsalters einbezogen; bei den Neuabschlüssen insgesamt spielt dies keine größere Rolle, bei Einzelberufen kann diese Vorgehensweise jedoch den Wert des Durchschnittsalters stärker beeinflussen.

Seit dem Berichtsjahr 2007 werden die Neuabschlüsse nach Alter auf den Datenblättern auch getrennt für Frauen und Männer sowie für Deutsche und Ausländer/-innen dargestellt.

Neuabschlüsse nach Vorbildung

A) Schulische Vorbildung (bis 2006)

Bis einschließlich 2006 wurde die zuletzt besuchte Schule erfasst, und zwar entweder der zuletzt erreichte Abschluss einer allgemeinbildenden Schule oder die zuletzt besuchte berufliche Schule; wenn die zuletzt besuchte Schule eine berufliche Schule war, liegt kein allgemeinbildender Schulabschluss vor.

Unterschieden wurden hierbei folgende Kategorien der schulischen Vorbildung:

- ohne Hauptschulabschluss
- mit Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss und vergleichbare Abschlüsse
- Hochschul- und Fachhochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigte; hier sind auch Studienabbrecher erfasst)
- Abschluss eines Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (BGJ)
- Berufsfachschulbesuch, unabhängig vom erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss (BFS)
- Berufsvorbereitungsjahr, einschließlich berufsvorbereitender Einrichtungen (z.T. sind auch berufsvorbereitende Maßnahmen der BA enthalten, allerdings nicht alle; dies variiert bundesländerspezifisch, je nachdem, ob solche Maßnahmen in Schulen integriert werden oder nicht) (BVJ)
- sonstige Abschlüsse
- ohne Angabe

Die schulische Vorbildung wurde seit 1982/83 erfasst. Bis 1992 wurde sie mit Ausnahme des Handwerks für den Bestand an Auszubildenden und ab 1993 für die Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag (Neuabschlüsse) nachgewiesen. Im Handwerk wurde die schulische Vorbildung bereits vor 1993 für die Neuabschlüsse, und zwar nur für den Gesamtbereich und für die 15 am stärksten besetzten Berufe erfasst. Seit 1993 wurden auch hier alle Berufe einzeln ausgewiesen. Die Angaben liegen bis 2006 nicht nach Geschlecht und/oder Staatsangehörigkeit differenziert vor.

B) Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (ab 2007)

Mit der Revision der Berufsbildungsstatistik durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23.03.2005 werden seit dem Berichtsjahr 2007 drei Arten der Vorbildung der Auszubildenden unterschieden. Neben dem allgemeinbildenden Schulabschluss

werden zusätzlich die vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender oder grundbildender Qualifizierung sowie getrennt davon auch die vorherige Berufsausbildung erhoben.

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:

- ohne Hauptschulabschluss
- mit Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Hoch-/Fachhochschulreife (Studienberechtigung)
- im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist

Die Variable „allgemeinbildender Schulabschluss“ sollte keine fehlenden Angaben enthalten. Lediglich für im Ausland erworbene Abschlüsse, die nicht zugeordnet werden können, ist eine gesonderte Kategorie vorgesehen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass diese Kategorie in den ersten Jahren der Umstellung der Berufsbildungsstatistik auch darüber hinaus für fehlende Angaben verwendet wurde. Vor allem im Berichtsjahr 2008 ist hierbei noch von Fehlmeldungen auszugehen, die Kategorie „im Ausland erworben, nicht zuzuordnen“ weist unerklärt hohe Werte auf; insbesondere im Zuständigkeitsbereich Industrie und Handel (IH). Deshalb wird nachdrücklich um entsprechende Vorsicht bei der Interpretation der Angaben zum Schulabschluss gebeten.

Mit der Individualdatenstatistik liegt der allgemeinbildende Schulabschluss ab 2007 erstmals für *alle* Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag vor und kann jetzt auch getrennt für die verschiedenen Personengruppen ausgewertet werden. Die Datenblätter enthalten die Auswertungen zum allgemeinbildenden Schulabschluss für Frauen und Männer sowie für Deutsche und Ausländer/-innen mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag.

C) Berufsvorbereitung / berufliche Grundbildung (ab 2008)

Als Berufsvorbereitung und berufliche Grundbildung werden nur abgeschlossene berufsvorbereitende und grundbildende Qualifizierungen von mindestens 6 Monaten Dauer erfasst.

Unterschieden werden:

- (1) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (Einstiegsqualifizierung, Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ), Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
- (2) Berufsvorbereitungsmaßnahme
- (3) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- (4) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
(damit ist nicht das BGJ in kooperativer Form (Teilzeit) gemeint)
- (5) Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss

Mehrfachnennungen sind möglich.

Dieses Merkmal wird seit dem Berichtsjahr 2007 erhoben. Veröffentlicht wird es erst ab dem Berichtsjahr 2008. Auch für 2008 gilt, dass die neu eingeführten Merkmale der Berufsbildungsstatistik noch mit Vorsicht zu interpretieren sind, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass unter der Ausprägung „liegt nicht vor“ auch fehlende Angaben (die eigentlich nicht vorgesehen sind) gemeldet wurden.

D) Vorherige Berufsausbildung (berufliche Vorbildung; ab 2007)

Unter vorheriger Berufsausbildung (berufliche Vorbildung) werden nur Berufsausbildungsgänge (keine Berufsvorbereitung) einbezogen.

Unterschieden werden:

- (1) duale Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag), erfolgreich beendet
- (2) duale Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag), nicht erfolgreich beendet
- (3) schulische Berufsausbildung, erfolgreich beendet

Mehrfachnennungen sind möglich.

Dieses Merkmal wird seit dem Berichtsjahr 2007 erhoben, es wird bislang nicht veröffentlicht, auch für das Berichtsjahr 2008 besteht eine größere Datenunsicherheit (Hinweise auf nicht korrekte (unplausible) Datenmeldungen).

3. Erläuterungen zu den Vertragslösungen

Vertragslösungen

Vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag genannten Ausbildungszeit gelöste Ausbildungsverträge im jeweiligen Berichtsjahr. Hierbei ist zu beachten, dass Vertragslösung nicht unbedingt einen Abbruch der Berufsausbildung bedeutet; Betriebs- oder Berufswechsel können Gründe für Vertragslösungen sein.

Erfasst werden die Vertragslösungen gesamt seit 1977; 1978 Differenzierung nach Geschlecht und nach Ausbildungsjahren. Die Summe der Vertragslösungen im Kalenderjahr ergibt sich folgendermaßen:

$$L1.AJ + L2.AJ + L3.AJ + L4.AJ$$

wobei Li.AJ für die vorzeitige Vertragslösung im jeweiligen Ausbildungsjahr steht.

Seit 1985 liegen außerdem zusätzlich die Daten für die Lösungen in der Probezeit vor. Beachten Sie bitte, dass diese nicht zur Summe der Lösungen hinzugerechnet werden müssen, es handelt sich um eine zusätzliche Angabe, die Fälle sind bereits in den Lösungen nach Ausbildungsjahren enthalten.

Für das Berichtsjahr 2007, dem ersten Jahr der Umstellung der Berufsbildungsstatistik, sind die Daten zu den vorzeitigen Vertragslösungen nicht veröffentlicht worden (siehe hierzu „Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur (Fachserie 11), Berufliche Bildung (Reihe 3), Berichtszeitraum 2007, Wiesbaden 2008“ im Publikationsservice des StBA unter www.destatis.de).

Lösungsquote

Die Lösungsquote gibt den Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge an allen Neuabschlüssen wider. Da zum aktuellen Berichtsjahr nicht bekannt ist, wie viele der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Vertrag künftig noch den Vertrag vorzeitig lösen werden, wird bei der Berechnung der Lösungsquote ein Schichtenmodell herangezogen, das die Lösungsquote der aktuellen Ausbildungskohorte näherungsweise ermittelt.

Zum Schichtenmodell

Lösungen können im ersten, zweiten, dritten oder vierten Ausbildungsjahr erfolgen. Beim Schichtenmodell werden diese Lösungen jeweils auf die Neuabschlüsse des zugehörigen Neuabschlussjahres bezogen, wobei davon ausgegangen wird, dass diejenigen, die unter „Lösung im ersten Ausbildungsjahr“ gemeldet werden, den Neuabschluss im aktuellen Kalenderjahr hatten und bei denjenigen, die unter „Lösung im zweiten Ausbildungsjahr“ gemeldet wurden, der Neuabschluss im Vorjahr stattfand usw. (dies trifft nicht immer zu und ist somit nur eine näherungsweise Berechnung; die Aggregatdaten (bis 2006) lassen jedoch keine exakte Berechnungsweise zu).

Die einzelnen Teilquoten werden dann addiert.

$$LQ = \frac{\text{Lösungen}_{1,AJ}}{\text{NeuabKorr}_t} + \frac{\text{Lösungen}_{2,AJ}}{\text{NeuabKorr}_{t-1}} + \frac{\text{Lösungen}_{3,AJ}}{\text{NeuabKorr}_{t-2}} + \frac{\text{Lösungen}_{4,AJ}}{\text{NeuabKorr}_{t-3}}$$

Legende: LQ: Lösungsquote; AJ: Ausbildungsjahr; t: aktuelles Kalenderjahr; t-1: Vorjahr...; NeuabKorr_t: Neuabschlüsse_t + Lösungen in der Probezeit_t

Somit werden die Anteile der Auszubildenden aus früheren Ausbildungsjahrgängen, die nach dem ersten Ausbildungsjahr einen Ausbildungsvertrag vorzeitig lösen, als rechnerische Stellvertreter für diejenigen des aktuellen Ausbildungsjahrgangs, die nach dem ersten Ausbildungsjahr den Vertrag künftig noch vorzeitig lösen werden, verwendet.

Zudem muss man bei der Berechnung berücksichtigen, dass die Berufsbildungsstatistik als Neuabschlüsse nur die Ausbildungsverträge berücksichtigt, die bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres nicht gelöst wurden. Solche Verträge, die innerhalb des Kalenderjahres abgeschlossen und auch wieder gelöst wurden, sind nicht enthalten und müssen deshalb bei der Berechnung der Quote neben den Neuabschlüssen im Nenner auch berücksichtigt werden. Als Näherungswert hierfür werden die in der Probezeit gelösten Verträge herangezogen; sie werden bei der Quotenberechnung zu den Neuabschlüssen hinzuaddiert (Im Ideal müsste man noch um die Verträge korrigieren, die zwar nach der Probezeit, aber noch vor dem 31.12. gelöst wurden, und man dürfte die Zahl der Personen mit Lösungen in der Probezeit nicht addieren, die im jeweils vorherigen Kalenderjahr den Neuabschluss hatten; diese Angaben liegen aber nicht vor, sodass keine perfekte Korrektur möglich ist.).

Die Angaben zur Lösungsquote sind somit nur als Näherungswerte zu verstehen. Je stärker sich das Vertragslösungsgeschehen oder die Neuabschlusszahlen im Zeitverlauf verändern und je größer die Zahl der Lösungen nach der Probezeit aber vor dem 31.12., desto verzerrter ist die berechnete Lösungsquote. Außerdem kann die

berechnete Vertragslösungsquote auch dann ein Artefakt darstellen, wenn Auszubildende mit einer Vertragslösung in einem Beruf gemeldet wurden, in dem zuvor nicht deren Neuabschluss gemeldet war (z.B. Neuabschluss in einem Ausbildungsberuf und spätere Vertragslösung in einem Nachfolgerberuf gemeldet; Neuabschluss in einem Ausbildungsberuf ohne Fachrichtungsangabe gemeldet und Vertragslösung in späteren Jahren in dem Ausbildungsberuf mit Fachrichtungsangabe gemeldet).

Zwei alternative Berechnungsweisen

Vor 1993 wurden die Vertragslösungen nicht für alle Ausbildungsberufe differenziert nach Ausbildungsjahren gemeldet; erst seit 1993 ist die Differenzierung der Lösungen nach Ausbildungsjahren obligatorisch. Deshalb kann das Schichtenmodell erst ab 1996 für *alle* Ausbildungsberufe angewandt werden. In den Fällen, in denen das Schichtenmodell aus diesem Grund nicht berechnet werden kann, die Summe der Lösungen nach Ausbildungsjahren nicht mindestens 90% der Gesamtlösungszahl umfasst oder bei denen nicht mindestens für die letzten drei Kalenderjahre Neuabschlusszahlen größer 20 vorliegen, werden alternative Berechnungsweisen vorgenommen.

1. Lösungen nicht vollständig nach Ausbildungsjahren differenziert

Für den Fall, dass keine Lösungen nach Ausbildungsjahren erfasst sind oder die Summe dieser nicht mindestens 90% der Gesamtlösungszahl entspricht, wird die Lösungsquote auf Basis des Durchschnitts der Neuabschlüsse der letzten drei Kalenderjahre berechnet:

$$LQ = \frac{\text{Lösungen}_t}{\frac{1}{3} * (\text{NeuabKorr}_t + \text{NeuabKorr}_{t-1} + \text{NeuabKorr}_{t-2})}$$

Legende: LQ: Lösungsquote; t: aktuelles Kalenderjahr; t-1: Vorjahr...;
NeuabKorr_t: Neuabschlüsse_t + Lösungen in der Probezeit_t

Da seit 1996 für alle Berufe alle Lösungen nach Ausbildungsjahren gemeldet werden, muss auf diese Alternative ab den Daten des Jahres 1996 nicht mehr zurückgegriffen werden.

2. Geringe Neuabschlusszahlen

Sind die Neuabschlusszahlen zwar nicht in allen in die Berechnung einzubeziehenden Jahren (t-1 bis t-3), aber im aktuellen Jahr (t) der Berechnung der Lösungsquote größer 20, wird eine einfache Lösungsquote berechnet:

$$LQ = \frac{\text{Lösungen}_t}{\text{NeuabKorr}_t}$$

Legende: LQ: Lösungsquote; t: aktuelles Kalenderjahr;
NeuabKorr_t: Neuabschlüsse_t + Lösungen in der Probezeit_t

Nichtausweisen von Lösungsquoten

Auf den Datenblättern werden die *Lösungsquoten erst ab 1993* ausgewiesen.

Da aus verschiedenen Gründen nur die Möglichkeit der näherungsweise Berechnung besteht, können sich unter bestimmten Umständen fehlerhafte Lösungsquoten ergeben. Deshalb werden für folgende Fälle auch keine Lösungsquoten ausgewiesen:

- *Für die einzelnen Fachrichtungen von Ausbildungsberufen* (Leerfelder bei der Lösungsquote). Falls Neuabschlüsse in einem Beruf zunächst ohne Fachrichtung, Lösungen von diesen neu abgeschlossenen Verträgen in späteren Jahren dann aber unter der Fachrichtung gemeldet wurden, ergeben sich fehlerhafte Lösungsquoten.
- *Für aufgehobene Berufe ab dem Aufhebungsjahr* (Leerfelder bei der Lösungsquote). Nach der Aufhebung von Berufen können noch über mehrere Jahre Lösungen gemeldet werden, Neuabschlüsse werden jedoch überwiegend im Nachfolgerberuf gemeldet. Auch dies führt zu fehlerhaften Quoten.
- *Rechnerische Vertragslösungsquoten von 50% und größer* (* im Feld für die Lösungsquote). Denn hierbei ist die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Artefakts hoch einzuschätzen.
- *Berufe mit weniger als 20 Neuabschlüssen im Jahr*, für das die Quote berechnet werden soll (es sei denn, es liegen Neuabschlüsse > 0 vor und kein Vertrag wurde gelöst).

Durch dieses Vorgehen, können nicht alle Artefakte vermieden werden, außerdem können sich durchaus auch real Lösungsquoten von 50% und höher ergeben. Deshalb sollte man stets die Quoten mehrerer Jahre vergleichen, große Schwankungen deuten auf Artefakte.

Künftig Neukonzeption der Berechnung der Lösungsquote

Auch hinsichtlich der Lösungsquote kann man einige Berechnungsprobleme, die bei der Verwendung der Aggregatstatistik bestehen, mit der Individualdatenerfassung umgehen. Mit der Individualdatenerfassung werden zu zentralen ausbildungsrelevanten Ereignissen Monat und Jahr des Ereignisses erfasst. Unter anderem werden Monat und Jahr des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (Neuabschluss) sowie Monat und Jahr der vorzeitigen Vertragslösung erhoben. Somit kann man seit dem Berichtsjahr 2008 bei der Berechnung entsprechend eines Schichtenmodells oben genannte Ungenauigkeit vermeiden und die Vertragslösungen des Kalenderjahres exakt den dazugehörigen Neuabschlussjahren zuordnen. Zudem kann man jeweils alle Neuabschlüsse (egal ob bereits wieder gelöst oder nicht) ermitteln und benötigt nicht mehr die Hilfskonstruktion der Korrektur um die Lösungen in der Probezeit. Die Neukonzeption der Berechnung der Lösungsquote ist derzeit noch in der Entwicklung.

4. Erläuterungen zu den Abschlussprüfungen

Prüfungsteilnehmer/-innen (Prüfungsteilnahmen)

Die Berufsbildungsstatistik erfasst alle Teilnahmen an Abschlussprüfungen in den dualen Ausbildungsberufen im Kalenderjahr, einschließlich der Wiederholer. Mit der Aggregatdatenerfassung (bis 2006) wurden zu den Abschlussprüfungen auch die Teilnahmen an den sogenannten Externenprüfungen - also Prüfungen, die nach § 45 Absatz 2 oder § 43 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz zugelassen werden können - sowie im Zuständigkeitsbereich Handwerk auch die Umschulungsprüfungen gezählt. Sowohl die Externenprüfungen in den einzelnen Ausbildungsberufen als auch die Umschulungsprüfungen des Handwerks insgesamt können bis zum Berichtsjahr 2006 nicht getrennt ausgewiesen werden.

Bis 2006 wurde nur die Zahl der Prüfungsfälle und nicht die Zahl der Prüflinge erhoben (Personen, die innerhalb eines Jahres die Prüfung wiederholen, sind hier mehrfach gezählt). Mit der Individualdatenerfassung seit dem Berichtsjahr 2007 können sowohl *Prüfungsteilnahmen* (manche Personen sind mehrfach gezählt, wenn sie mehrere Prüfungsteilnahmen im Kalenderjahr hatten) als auch *Prüfungsteilnehmer* (jede Person ist nur einmal gezählt) ausgewiesen werden. Aus Vergleichsgründen ist bei den Datenblättern und Zeitreihen, wie auch in den Vorjahren, die Zahl der Prüfungsteilnahmen ausgewiesen. Allerdings wird mit der Individualstatistik hinsichtlich der Wiederholungsprüfungen nur maximal eine Wiederholung gezählt, bis 2006 wurden auch Wiederholungsprüfungen mehrfach gezählt (wenn eine Person mehrere Wiederholungsprüfungen im Kalenderjahr hatte).

Hinsichtlich der Berufsausbildung werden die Prüfungsteilnahmen seit 1973 erfasst, nach Geschlecht seit 1977. Prüfungsteilnahmen mit Verkürzung und Wiederholer werden seit 1993 ausgewiesen.

In 1991 wurde nur für die alten Bundesländer (einschl. Berlin) gemeldet, daher gibt es für dieses Jahr keine Prüfungszahlen für Gesamtdeutschland und das Beitrittsgebiet.

Mit der Revision der Berufsbildungsstatistik durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23.03.2005 werden Abschlussprüfungen in den dualen Ausbildungsberufen sowie „sonstige Prüfungen“ als getrennte Satzarten erhoben und können getrennt ausgewiesen und ausgewertet werden. Unter den sonstigen Prüfungen fallen: Externenprüfungen, Umschulungsprüfungen, Fortbildungsprüfungen und Ausbildungseignungsprüfungen, die getrennt ausgewertet werden. Aufgrund von Problemen in den ersten Jahren der Umstellung der Berufsbildungsstatistik wurden die Prüfungsdaten für das Berichtsjahr 2007 gar nicht veröffentlicht (siehe hierzu „Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur (Fachserie 11), Berufliche Bildung (Reihe 3), Berichtszeitraum 2007, Wiesbaden 2008“ im Publikationsservice des StBA unter www.destatis.de); für das Berichtsjahr 2008 wurden nur die Abschlussprüfungen der Auszubildenden und nicht die sonstigen Prüfungen veröffentlicht (Ausnahme: Externenprüfungen auf der Ebene Zuständigkeitsbereiche und Länder; nicht aber für die Einzelberufe).

Achtung: Hierbei ist bei Zeitvergleichen zu beachten, dass die in den Datenblättern und Zeitreihen ausgewiesenen Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen bis 2006 die Externenprüfungen sowie die Umschulungsprüfungen des Handwerks enthalten und diese ab 2008 nicht mehr einbezogen sind.

Externe Teilnehmer an Abschlussprüfungen

Zu den sogenannten Externenprüfungen zählen Abschlussprüfungen von:

- (a) Absolventen eines Bildungsgangs in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 (2) BBiG; bis 2005 § 40 Absatz 2 BBiG);
- (b) Personen, die nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll (§ 45 (2) BBiG; bis 2005 § 40 Absatz 3 BBiG). Dazu gehören auch Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 (3) BBiG).

Für das Berichtsjahr 2007, dem ersten Jahr der Umstellung der Berufsbildungsstatistik, sind die Externenprüfungen nicht veröffentlicht worden (siehe hierzu „Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur (Fachserie 11), Berufliche Bildung (Reihe 3), Berichtszeitraum 2007, Wiesbaden 2008“ im Publikationsservice des StBA unter www.destatis.de). Leider wurden durch das StBA in der Fachserie 11, Reihe 3 für das Berichtsjahr 2008 die Externenprüfungen nur auf der Ebene Zuständigkeitsbereiche und Länder, nicht aber für die Einzelberufe veröffentlicht und zur Veröffentlichung freigegeben. Deshalb sind sie in den Datenblättern nicht enthalten. Möglicherweise werden sie nach eingehender Datenprüfung in den künftigen Datenblättern noch aufgenommen.

Erfolgsquoten Abschlussprüfungen (EQI und EQII)

Bis 2006 erfasste die Berufsbildungsstatistik ausschließlich Prüfungsfälle und nicht die Zahl der Prüflinge, d.h. bei Wiederholungsprüfungen konnten Personen in einem Kalenderjahr mehrfach erfasst sein. Erst seit der Umstellung auf eine Individualdatenerfassung kann man auch die Zahl der Prüfungspersonen ermitteln. Allerdings ist je Person innerhalb eines Kalenderjahres nur maximal eine (die letzte) Wiederholungsprüfung erfasst. Die Umstellung auf eine Individualdatenerfassung ist generell mit den Daten des Berichtsjahres 2007 erfolgt, hat jedoch für Prüfungs- und Vertragslösungen erst ab dem Berichtsjahr 2008 auf Bundesebene plausibilisierte und somit veröffentlichte Daten erbracht.

Die Erfolgsquote EQI wird zunächst einschließlich der Wiederholungsprüfungen berechnet, also aufgrund von Prüfungsfällen:

$$EQI = \frac{\text{(Zahl der bestandenen Prüfungen)}}{\text{(Zahl der Prüfungsteilnahmen)}} * 100$$

Für die Daten 2008 ist für EQI zu berücksichtigen, dass nicht mehr alle Wiederholungsprüfungen gezählt werden, sondern je Kalenderjahr maximal eine (die letzte). Im Vergleich zu den Vorjahren fällt somit die Zahl der Prüfungsteilnahmen geringer und die EQ tendenziell höher aus.

Mit den Aggregatdaten konnten die Tatsache der Mehrfachzählung nur auf im Folgenden beschriebene Weise berücksichtigt werden (aus Vergleichsgründen wird diese auch auf Basis der Individualdaten ab 2008 vorgenommen). Da die Wiederholer nur im Nenner mehrfach als Prüfungsteilnehmer auftauchen und im Zähler jede Person nur einmal gezählt wird (bestandene Prüfung), wird bei der korrigierten Quote (unter Berücksichtigung dieses Effekts) die Zahl der Prüfungsteilnahmen um die Zahl der Wiederholer vermindert (um die Zahl der Prüfungsteilnehmer näherungsweise zu ermitteln).

$$EQII = \frac{\text{(Zahl der bestandenen Prüfungen)}}{\text{(Zahl der Prüfungsteilnahmen) - (Zahl der Wiederholungsprüfungen)}} * 100$$

Die korrigierte Erfolgsquote EQII (unter Berücksichtigung der Wiederholer) gibt somit den Anteil der bestandenen Prüfungen an allen Prüflingen wieder; sie liefert einen Näherungswert für den Prüfungserfolg, wenn man dabei nicht unterscheidet, ob im ersten oder einem späteren Prüfungstermin bestanden wurde.

Es handelt sich nur um einen Näherungswert, da man Doppelzählungen nicht exakt korrigieren kann. Da zum einen unbekannt ist, ob für einzelne Personen in einem Kalenderjahr zwei oder eine Wiederholungsprüfung gezählt wurden und zum anderen, ob nur eine Wiederholungsprüfung vorlag, die Erstprüfung aber im Vorjahr stattfand, ist unklar, um wie viele Wiederholungsprüfungen man korrigieren müsste. Zum Teil ist mit der oben beschriebenen Formel die Doppelzählung von Wiederholern innerhalb eines Kalenderjahres korrigiert (Fälle, bei denen Erstprüfung und Wiederholungsprüfung im selben Kalenderjahr stattfand), z.T. wird aber auch um Wiederholungsprüfungen korrigiert, die keine Doppelzählungen darstellten, nämlich Personen mit zwei Wiederholungsprüfungen in einem Kalenderjahr oder Personen mit Erstprüfung im Vorjahr und einer Wiederholungsprüfung im aktuellen Jahr. Letztere könnte man noch als rechnerische Stellvertreter für diejenigen betrachten, die im aktuellen Termin nicht bestanden haben, aber künftig noch bestehen werden. Insofern ist die Korrekturrechnung nicht exakt, liefert aber - solange sich die Größe der Ausbildungskohorten und der Prüfungserfolg von Jahr zu Jahr nicht deutlich verändern - eine gute näherungsweise Berechnung.

Für die Daten 2008 ist für EQII zu berücksichtigen, dass nicht mehr alle Wiederholungsprüfungen gezählt werden, sondern je Kalenderjahr maximal eine (die letzte). Im Vergleich zu den Vorjahren fällt somit die Zahl der Wiederholungsprüfungen geringer und die EQII tendenziell niedriger aus.

Künftig Neukonzeption der Berechnung der Erfolgsquoten

Berechnungsprobleme bei der Verwendung der Aggregatstatistik kann man mit der Individualdatenerfassung umgehen. Da Individualdaten (je Person eine Datenzeile) erfasst werden, kann man bei der Auswertung entscheiden, ob man die Zahl der Prüfungsfälle oder die Zahl der Prüflinge (Prüfungspersonen) zählen will. Deshalb ist auch eine exakte Berechnung der auf die Zahl der Prüflinge bezogenen Erfolgsquote möglich. Zudem erlaubt die Berufsbildungsstatistik ab 2008 auch weitere Differenzierungen von Erfolgsquoten. Beispielsweise die Erfolgsquote bei Erstprüfungen (ohne die Wiederholungsprüfungen). Die Datenblätter enthalten zu Vergleichszwecken noch die Erfolgsquoten entsprechend der Berechnungsweisen bei den Aggregatdaten. Künftig werden neue Berechnungsweisen entwickelt, die die Möglichkeiten der Individualstatistik berücksichtigen.

5. Erläuterungen zu den Berufsmerkmalen

Anrechnung

Bei den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen (nicht bei den Berufen für Menschen mit Behinderung) wird ausgewiesen, ob es sich um einen Ausbildungsberuf mit Anrechnungsmöglichkeit handelt, also einen zweijährigen Ausbildungsberuf, bei dem laut Ausbildungsordnung die Ausbildung auf die Ausbildung in einem anderen (i.d.R. drei- bzw. dreieinhalbjährigen) dualen Ausbildungsberuf angerechnet werden kann bzw. ob es sich um einen (i.d.R. drei- bzw. dreieinhalbjährigen) Ausbildungsberuf handelt, auf den eine zweijährige Ausbildung angerechnet werden kann. In den Ausbildungsordnungen ist von Fortführung/Fortsetzung der Berufsausbildung, von aufbauenden Ausbildungsberufen, von Anrechnungsregelungen und in älteren Ausbildungsordnungen auch (noch) von Stufenausbildung die Rede.

Hinsichtlich des Begriffs der Stufenausbildung ist im Anschluss an die Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 eine Begriffsklärung erfolgt. Von der bislang üblichen Begriffsverwendung wird nun abgewichen. „Echte“ Stufenausbildung im Sinne des BBiG liegt derzeit nicht vor. Es handelt sich hierbei um eine Stufung, bei der nach der ersten Stufe kein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben wird. Bei dieser Stufenausbildung endet der Ausbildungsvertrag stets erst nach Abschluss der letzten Stufe (§ 21 (1) BBiG).

Das Merkmal der Anrechnungsmöglichkeiten bzw. der Anschlussverträge wird nur für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe, nicht für die Berufe für Menschen mit Behinderung geführt.

Ausbildungsberuf, Fachrichtungen

Erfasst werden alle dualen Ausbildungsberufe nach BBiG bzw. HwO. Im Online-Datensystem AUSWEITSTAT sind die Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung jedoch nur als Gesamtgruppe und nicht einzeln abrufbar.

Bis 2006 wurden im Rahmen der Berufsbildungsstatistik nur bei einigen Ausbildungsberufen auch die Fachrichtungen getrennt ausgewiesen. Seit 2007 (dem ersten Jahr der Revision durch Artikel 2a Berufsbildungsreformgesetz) werden alle

Ausbildungsberufe - soweit sie unterschiedliche Fachrichtungen aufweisen - auch mit den jeweiligen Fachrichtungen ausgewiesen. Zum Teil sind die Daten zu diesen Berufen jedoch auch ab 2007 noch mit der Kategorie „ohne Fachrichtung (o.FR)“ gemeldet.

Betrachtet man die Entwicklungen im Zeitverlauf, ist dies zu berücksichtigen, denn der Einbruch von z.B. Neuabschlusszahlen in Datenmeldungen mit der Kategorie „o.FR“ spiegelt lediglich die veränderte Erfassung wider. Das Datensystem AUSWEITSTAT enthält deshalb für alle Ausbildungsberufe auch die Aggregation der Daten für die verschiedenen Fachrichtungen. Beispielsweise können Sie die Daten für den Beruf „Dachdecker“ in folgender Differenzierung abrufen:

- a) Dachdecker/-in FR Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik
- b) Dachdecker/-in FR Reetdachtechnik
- c) Dachdecker/-in o.FR

Die Summe der Meldungen a) bis c) finden Sie unter der Berufsbezeichnung in AUSWEITSTAT „Dachdecker alle FR“. Wenn Sie sich für die Entwicklungen im Zeitverlauf interessieren, müssen Sie diese Zusammenfassung aufrufen, da die Meldungen o.FR aufgrund der veränderten Erfassung seit 2007 sehr stark sinken; nur die Zusammenfassung der Einzelmeldungen nach Fachrichtung und ohne Fachrichtung spiegeln die reale Entwicklung wider.

Wenn man sich speziell für die Entwicklung einer Fachrichtung interessiert, kann man i.d.R. nur die Jahre 2007 und 2008 einbeziehen. Ausnahme sind hierbei nur die Berufe, die vor 2007 auch schon mit Fachrichtung gemeldet wurden; dies sind:

Anlagenmechaniker/-in (in 2004 neu geordnet, Nachfolger ohne Fachrichtungen)*	FR Apparatechnik
	FR Schweißtechnik
	FR Versorgungstechnik
Elektroniker/-in Handwerk	FR Automatisierungstechnik
	FR Energie- und Gebäudetechnik
	FR Informations- und Telekommunikations- technik
Energieelektroniker/-in (aufgehoben in 2003)**	FR Anlagentechnik
	FR Betriebstechnik
Fachinformatiker/-in (Fachrichtungen seit 2002 ausgewiesen)	FR Anwendungsentwicklung (FR seit 2002)
	FR Systemintegration (FR seit 2002)
Industrieelektroniker/-in (aufgehoben in 2003)**	FR Gerätetechnik
	FR Produktionstechnik
Industriemechaniker/-in (seit 2004 neu geordnet, Nachfolger ohne Fachrichtungen)*	FR Betriebstechnik
	FR Geräte- und Feinwerktechnik
	FR Maschinen- und Systemtechnik
	FR Produktionstechnik
Kommunikationselektroniker/-in (aufgehoben in 2003)**	FR Funktechnik
	FR Informationstechnik
	FR Telekommunikationstechnik
Konstruktionsmechaniker/-in (seit 2004 neu geordnet ohne Fachrichtun- gen)*	FR Ausrüstungstechnik
	FR Feinblechbautechnik
	FR Metall- und Schiffbautechnik
	FR Schweißtechnik

Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien (neugeordnet in 2007, Nachfolger mit verändertem Fachrichtungszuschnitt)	FR Medienberatung (FR ab 1999)
	FR Mediendesign (FR ab 1999)
	FR Medienoperating (FR ab 1999)
	FR Medientechnik (FR ab 1999)
Werkzeugmechaniker/-in (seit 2004 neugeordnet, Nachfolger ohne Fachrichtungen)*	FR Formentechnik
	FR Instrumententechnik
	FR Stanz- und Umformtechnik
Zerspanungsmechaniker/-in (seit 2004 neugeordnet, Nachfolger ohne Fachrichtungen)*	FR Automatendrehtechnik
	FR Drehtechnik
	FR Frästechnik
	FR Schleiftechnik

* Bei den industriellen Metallberufen ist die Strukturkonzeption in Form von Fachrichtungen zugunsten einer größeren Einsatzbreite der Absolventen und Absolventinnen mit Neuordnung von 2004 wieder aufgegeben worden.

** Bei der Neuordnung der industriellen Elektroberufe in 2003 (Erprobung, Regelverordnung in 2007) erfolgte eine Neuschneidung der Berufe und die Abschaffung der Fachrichtungen.

Ausbildungsdauer (laut Ausbildungsordnung)

Auf den Datenblättern ist die Dauer der Ausbildungsberufe, wie sie die Ausbildungsordnung für die volle Berufsausbildung im jeweiligen Beruf vorsieht, dargestellt. Diese ist zu unterscheiden von der faktischen Dauer der Ausbildungsverträge, die sich z.B. aufgrund von Verkürzungen bzw. Verlängerungen, bei vorzeitiger Prüfungszulassung und Prüfungserfolg sowie bei Anschlussverträgen von der in den Datenblättern angegebenen Dauer unterscheiden kann.

Ausbildungsvergütung

Quelle: „Datenbank Ausbildungsvergütungen“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Erfasst werden tarifliche Ausbildungsvergütungen. Berechnungsgrundlage sind die Tarifvereinbarungen über Ausbildungsvergütungen in den bedeutendsten Tarifbereichen. Die berufsspezifischen Vergütungsdurchschnitte werden vom BIBB über eine Zuordnung von Ausbildungsberufen zu Tarifbereichen ermittelt. Stichtag: 01. Oktober des letzten Jahres. Näheres hierzu siehe unter URL: <http://www.bibb.de/de/783.htm>.

Einbezogen in die Vergütungsdatenbank sind derzeit 184 Ausbildungsberufe in den alten und 148 Berufe in den neuen Ländern. 89% der Auszubildenden in den alten und 81% der Auszubildenden in den neuen Ländern werden gegenwärtig in den erfassten Berufen ausgebildet. Die Auswertungen im Rahmen der Datenbank Ausbildungsvergütungen beschränken sich auf stärker besetzte Berufe (d.h. Besetzungszahl von mindestens rund 500 Auszubildenden im Jahr der Erstaufnahme des Berufs in die Datenbank). Neu geschaffene Ausbildungsberufe werden daher zunächst noch nicht berücksichtigt.

Berufe für Menschen mit Behinderung

Als Berufe für Menschen mit Behinderung werden Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 66 Berufsbildungsgesetz (bis 2005 § 48b BBiG) bzw. des § 42m der Handwerksordnung (bis 2005 § 42b HwO) bezeichnet. Das Datensystem Aus- und Weiterbildungsstatistik enthält nicht die Daten für die einzelnen Berufe für Menschen mit Behinderung, sondern nur das Aggregat (Gruppe) Berufe für Menschen mit Behinderung (insgesamt und nach Bereichen). In den Gesamtdaten (insgesamt und für die Zuständigkeitsbereiche) sind die Auszubildenden in Berufen für Menschen mit Behinderung enthalten.

Letzte Neuordnung (Anerkennungsjahr)

Das Jahr der letzten Neuordnung von neuen und modernisierten Ausbildungsberufen; Minuswerte stehen für das Jahr, in dem ein Ausbildungsberuf aufgehoben worden (nicht mehr anerkannt) ist; Stichtag ist jeweils 01. Oktober des letzten Jahres.

Nicht als Neuordnungsjahre werden solche Jahre übernommen, in denen z.B. lediglich Erprobungsverordnungen bei den Prüfungen in Dauerrecht überführt wurden. Beispielsweise wurde in den Jahren 2007 und 2008 bei einigen zuvor bereits moder-

nierten Berufen (z.B. industrielle Metallberufe, Elektroberufe) die gestreckte Abschlussprüfung in Dauerrecht überführt; dieses Datum wird nicht als Neuordnungsjahr übernommen.

Laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes (StBA) wurden im Jahr 2004 bei einem Teil der Meldungen für den Bereich Industrie und Handel Ausbildungsverträge, die in aufgehobenen Ausbildungsberufen abgeschlossen wurden, den Nachfolgeberufen zugeordnet und nicht - wie sonst vorgenommen - getrennt ausgewiesen. Deshalb sind für das Erhebungsjahr 2004 die Daten für die betreffenden Ausbildungsberufe zu gering und die der entsprechenden Nachfolgeberufe zu hoch ausgewiesen (eine Datenkorrektur ist nicht möglich). Eine Liste der Ausbildungsberufe, bei denen laut Auskunft des StBA dieser Fehler aufgetreten sein könnte, findet sich unter „**Hinweise zu einzelnen Berichtsjahren**“ unter Berichtsjahr 2004 (siehe unter URL: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_ausweitstat_hinweise-berichtsjaehre.pdf).

Die Klassifikation nach neuen und modernisierten Ausbildungsberufen wird auf die Neuordnungen seit 1996 angewandt - das Jahr, seit dem das Neuordnungsgeschehen intensiviert wurde. Als *neu* gelten alle seit 1996 neu geordneten Ausbildungsberufe, die keinen dualen Vorgängerberuf aufweisen bzw. solche, mit deren Ausbildungsordnung kein Vorgängerberuf aufgehoben wurde. Alle anderen seit 1996 neu geordneten Ausbildungsberufe, werden als *modernisierte* Ausbildungsberufe bezeichnet. Seit 2003 wird diese Definition angewandt; in früheren Jahren wurden auch solche neugeordneten Berufe als neu bezeichnet, bei denen zwar Vorgängerberufe existierten, aber wesentliche Änderungen der Ausbildungsordnung erfolgt sind (z.B. Mediengestalter für Digital- und Printmedien). Insgesamt erfolgt diese Zuordnung nur für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe, nicht für die Berufe für Menschen mit Behinderung.

Zuständigkeitsbereich

In der Berufsbildungsstatistik werden folgende Zuständigkeitsbereiche unterschieden (zuständige Stellen geregelt nach § 71 - § 75 BBiG):

- Industrie und Handel (IH)
(außerdem Hw-Beruf in IH-Betrieb ausgebildet = IHEx)
- Handwerk (Hw)
(außerdem IH-Beruf im Handwerk ausgebildet = HwEx)
- Landwirtschaft (Lw)
- Öffentlicher Dienst (ÖD)
- Freie Berufe (FB)
- Hauswirtschaft (Hausw)
- Seeschifffahrt (See)

Maßgeblich für die *Zuordnung der Auszubildenden zu den Zuständigkeitsbereichen ist i.d.R. die Art des Ausbildungsberufs* und nicht der Ausbildungsbetrieb. So sind z.B. alle Auszubildenden, die im öffentlichen Dienst für Berufe der gewerblichen Wirtschaft ausgebildet werden, in der Berufsbildungsstatistik den Bereichen IH und Hw (je nach zuständiger Stelle) zugeordnet. Ausnahmen bestehen für Auszubildende, die in einem Handwerksbetrieb in einem Beruf des Bereichs IH ausgebildet werden, für diese wird als Bereich HwEx ausgewiesen; sie können in den Datenblättern für Einzelberufe gesondert abgerufen werden, bei der Aggregation der Auszubildenden für die Bereiche sind sie dem Handwerk zugeordnet. Gleiches gilt für Handwerksberufe, die in IH-Betrieben ausgebildet werden; diese werden mit IHEx ausgewiesen (in 2005 betrifft dies keinen Beruf mehr); in der Aggregation sind diese Auszubildenden dem Bereich IH zugerechnet.

Die zuständigen Stellen (i.d.R. Kammern) für die verschiedenen Bereiche befassen sich z.B. mit der Zulassung zur Prüfung, der Durchführung von Prüfungen und der Ausbildungsberatung; sie führen auch das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und melden die Daten der Berufsbildungsstatistik an die statistischen Landesämter. Im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) findet man eine Liste der einzelnen zuständigen Stellen.

Die Berufsausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf „Schiffsmechaniker/-in“ wurden bis zum Berichtsjahr 2007 erfasst, obwohl er nicht nach BBiG geregelt ist (aber als ein „vergleichbar betrieblicher Ausbildungsgang“ gilt); insgesamt ist die Zahl der Auszubildenden im Beruf Schiffsmechaniker/-in allerdings sehr gering. Seit 2008 wird er für die Berufsbildungsstatistik nicht mehr gemeldet. Da dies der einzige Ausbildungsberuf im Bereich der Seeschifffahrt ist, werden seit dem Berichtsjahr 2008 keine Ausbildungsdaten der Seeschifffahrt im Rahmen der Berufsbildungsstatistik erhoben.

Abkürzungen

AUSWEITSTAT	Aus- und Weiterbildungsstatistik
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BerBiRefG	Berufsbildungsreformgesetz
BFS	Berufsfachschule
BGJ	Berufsgrundbildungsjahr
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
EQ	Erfolgsquote
EQJ	Einstiegsqualifizierungsjahr
FB	Freie Berufe
FR	Fachrichtung
o.FR	ohne Fachrichtung
Hausw	Hauswirtschaft
Hw	Handwerk
HwEx	IH-Beruf im Handwerk ausgebildet
HwO	Handwerksordnung
IH	Industrie und Handel
IHEx	Hw-Beruf in IH-Betrieb ausgebildet
Lw	Landwirtschaft
ÖD	Öffentlicher Dienst
See	Seeschifffahrt
SGB	Sozialgesetzbuch
StBA	Statistisches Bundesamt
URL	Uniform Resource Locator (Internetadresse)

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Der Präsident
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.bibb.de

Kontakt:

Dr. Alexandra Uhly, BIBB, Arbeitsbereich 2.1
Tel. 0228 107-1905
E-Mail: uhly@bibb.de

Naomi Gericke, BIBB, Arbeitsbereich 2.1
Tel. 0228 107-1131
E-Mail: gericke@bibb.de

© Copyright:

Die veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar.

Veröffentlichung im Internet: 14.07.2010